

Stellungnahme

zum Entwurf zur Dritten Verordnung zur Änderung der Düngemittelordnung (DüMV)

(Stand: 06.11.2018)

Verband der Humus- und Erdenwirtschaft e.V. (VHE)

Aachen, den 14.12.2018

Der VHE vertritt bundesweit Unternehmen und öffentlich-rechtliche Körperschaften, die aus Bioabfällen hochwertige Kompost- und Gärprodukte, Biogas sowie biogene Brennstoffe erzeugen.

Der VHE wird beim Deutschen Bundestag als Vertreter für die Bioabfall- und Kompostwirtschaft geführt.

Herausgeber:

Verband der Humus- und Erdenwirtschaft e.V.
Geschäftsführer: Michael Schneider

Kirberichshofer Weg 6
52066 Aachen
www.vhe.de

Telefon: 0241 9977119
Telefax: 0241 9977583
schneider@vhe.de

Vorbemerkung

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zur Änderung der Düngemittelverordnung einreichen zu dürfen.

Die Verarbeitung von fremdstoffarmen Bioabfällen ist die Grundvoraussetzung für die Herstellung von hochwertigen Kompostprodukten.

Eine dieses Ziel fördernde Novellierung der Düngemittelverordnung ist daher ausdrücklich auch in unserem Sinne.

Unter vollzugspraktischen Aspekten haben wir allerdings Anmerkungen zu den folgenden Punkten.

1. Ausweitung der Bestimmung von Fremdstoffen auf Partikel größer 1 mm
2. Entpackung von Bioabfällen
3. Übergangsvorschriften

Im Folgenden zitieren wir jeweils zunächst den hier relevanten Novellierungsvorschlag, nehmen dann dazu Stellung und schlagen anschließend jeweils konkrete Änderungen am Verordnungstext vor, um so Regelungsziele und praktischen Vollzug eher in Einklang zu bringen.

Verwendete Abkürzungen und Begriffe:

DüMV-2012	Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln. Ausfertigungsdatum: 05.12.2012
E-DüMV-2018	Entwurf der DüMV Stand: 06.11.2018
Bioabfälle	Bioabfälle im Sinne der Bioabfallverordnung
Biogut	Inhalte der Biotonne

Diskussion des Verordnungsentwurfs

1. Ausweitung der Bestimmung von Fremdstoffen auf Partikel größer 1 mm.

Zu Artikel 1 Nr. 4 und Nr. 5

§ 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe b) und c) sowie

§ 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe b) und c)

1.1 Gesetzeswortlaut E-DüMV-2018:

§ 3 Zulassung von Düngemitteltypen

(1) ... Die in Anlage 1 festgelegten Düngemitteltypen werden mit der Maßgabe zugelassen, dass

...

4. als Fremdbestandteile nach Anlage 2 Tabelle 8.3

a) ...

b) Altpapier, Karton, Glas, Metalle und plastisch nicht verformbare Kunststoffe über 1 mm Siebdurchgang nur nach Maßgabe der Anlage 2 Tabelle 8 Nummer 8.3.9 und zusammen nicht über einen Anteil von 0,4 vom Hundert/TM und

c) sonstige nicht abgebaute Kunststoffe über 1 mm Siebdurchgang nicht über einen Anteil von 0,1 von Hundert/TM

enthalten sind.

§ 4 Inverkehrbringen von Wirtschaftsdüngern, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln

(1) Wirtschaftsdünger, ..., sowie Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn

...

4. als Fremdbestandteile nach Anlage 2 Tabelle 8.3

a) ...

b) Altpapier, Karton, Glas, Metalle und plastisch nicht verformbare Kunststoffe über 1 mm Siebdurchgang nur nach Maßgabe der Anlage 2 Tabelle 8 Nummer 8.3.9 und zusammen nicht über einen Anteil von 0,4 vom Hundert/TM und

c) sonstige nicht abgebaute Kunststoffe über 1 mm Siebdurchgang nicht über einen Anteil von 0,1 von Hundert/TM

enthalten sind.

1.2 Stellungnahme:

Nach dem E-DüMV-2018 sollen nicht nur die deutlich sichtbaren Fremdstoffe in die Grenzwertparameter einfließen, sondern auch das Korngrößenspektrum zwischen 1 und 2 mm. Dieses Anliegen ist nachvollziehbar und findet unsere Unterstützung.

Zur Erfassung von Fremdstoffen kleiner 1 mm stehen derzeit keine Verfahren zur Verfügung, die in den Untersuchungslaboren regelmäßig durchgeführt werden könnten. Von daher müssen zur Erfassung möglicher Bestandteile aus Kunststoff in der Fraktion kleiner 1 mm die Ergebnisse der derzeit laufenden Forschungsvorhaben abgewartet werden. Wissenschaftler sehen derzeit kein Gefahrenpotential, das von kleinen Glaspartikeln im System Boden oder Wasser ausgehen könnte. Die Bestimmung von Glaspartikeln kleiner 2 bzw. 1 mm ist deshalb auch nicht Gegenstand von Forschungsvorhaben.

Fremdstoffe sind grundsätzlich in Bioabfällen und Kompostprodukten unerwünschte Bestandteile. Die Einstufung als Qualitätskriterium hängt je nach Anwendung nicht nur von der Art des Fremdstoffs, sondern auch entscheidend von dessen Größe ab. Als Beispiel dafür sei die Einstufung von Steinen größer 10 Millimeter Siebdurchgang als Fremdbestandteil nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 a) und § 4 Abs. 1 Nr. 4 b) DüMV-2012 genannt. Steine kleiner 10 mm Siebdurchgang gelten nach DüMV-2012 nicht als Fremdbestandteil. Kleinere Steine gehen fließend in die Korngrößenverteilung von Feinkies (Korndurchmesser 2 – 6,3 mm) und Grobsand (0,63 – 2 mm) über und werden insbesondere in Kompostprodukten nicht als störend empfunden.

Ähnlich verhält es sich bei Glas. Größere Glaspartikel im Kompost sind sowohl bei der Anwendung im Hobbybereich als auch in der Landwirtschaft unerwünscht. Weisen die Glaspartikel jedoch eine Größe auf, die im Bereich der Korngrößenverteilung von Sand liegen, werden sie nicht mehr als störend empfunden.

Bei der Analyse von Fremdstoffen im Labor ist in der Korngrößenfraktion zwischen 1 und 2 mm kaum noch unterscheidbar, ob es sich um ein Glaspartikel oder um ein Quarz- bzw. Sandkorn handelt. Da von winzig kleinen Glaspartikeln keine ökotoxikologische Wirkung zu erwarten ist, sollte der Glasfraktion kleiner 2 mm im Düngerecht keine Beachtung geschenkt werden. Ähnliche Sachverhalte ergeben sich für die Bestandteile Altpapier und Karton.

Für die Fraktionen Altpapier, Karton und Glas wäre es unter Qualitätsaspekten sogar vertretbar, nur die Partikel mit einem Siebdurchgang größer 5 mm als Fremdstoffbestandteile zu betrachten.

1.3 Änderungsvorschlag:

§ 3 Zulassung von Düngemitteltypen

(1) ... Die in Anlage 1 festgelegten Düngemitteltypen werden mit der Maßgabe zugelassen, dass

...

4. als Fremdbestandteile nach Anlage 2 Tabelle 8.3

a) ...

b) Altpapier, Karton **und Glas über 2 mm sowie** Metalle und plastisch nicht verformbare Kunststoffe über 1 mm Siebdurchgang nur nach Maßgabe der Anlage 2 Tabelle 8 Nummer 8.3.9 und zusammen nicht über einen Anteil von 0,4 vom Hundert/TM und

c) sonstige nicht abgebaute Kunststoffe über 1 mm Siebdurchgang nicht über einen Anteil von 0,1 von Hundert/TM

enthalten sind.

§ 4 Inverkehrbringen von Wirtschaftsdüngern, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln

(1) Wirtschaftsdünger, ..., sowie Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn

...

4. als Fremdbestandteile nach Anlage 2 Tabelle 8.3

a) ...

b) Altpapier, Karton **und Glas über 2 mm sowie** Metalle und plastisch nicht verformbare Kunststoffe über 1 mm Siebdurchgang nur nach Maßgabe der Anlage 2 Tabelle 8 Nummer 8.3.9 und zusammen nicht über einen Anteil von 0,4 vom Hundert/TM und

c) sonstige nicht abgebaute Kunststoffe über 1 mm Siebdurchgang nicht über einen Anteil von 0,1 von Hundert/TM

enthalten sind.

2. Entpackung von Bioabfällen

Zu Artikel 1 Nr. 9 c) und d)

Anlage 2 Tabelle 7 „Hauptbestandteile“ Nr. 7.4.4 und Anlage 2 Tabelle 8 „Nebenbestandteile“ Nr. 8.3.9

2.1 Gesetzeswortlaut E-DüMV-2018

Tabelle 7

Hauptbestandteile

	Ausgangsstoff, Stoffgruppe oder Herkunft	Einschränkung der zulässigen Ausgangsstoffe	Ergänzende Vorgaben und Hinweise
	1	2	3
7.4 Andere Stoffe und Organismen, auch Gemische			
7.4.4	Organische Abfälle	Bioabfälle gemäß § 2 Nummer 1 Bioabfallverordnung aus getrennter Sammlung aus privaten Haushaltungen und aus dem Kleingewerbe. Küchen- und Speiseabfälle.	Hinweis: Die TierNebV und BioAbfV sind zu beachten. Bei der Sammlung und Behandlung der Abfälle ist eine Reduzierung der Fremdbestandteile nach Nummer 8.3.9, insbesondere von Kunststoff, anzustreben.

Tabelle 8

Nebenbestandteile

	Ausgangsstoff, Stoffgruppe oder Herkunft	Einschränkung der zulässigen Ausgangsstoffe	Ergänzende Vorgaben und Hinweise
	1	2	3
Tabelle 8.3 Fremdbestandteile			
8.3.9	Altpapier, Steine, Glas, Metall, Karton, Kunststoffe		Soweit nicht Ausgangsmaterial nach Tabelle 7. Nur unvermeidbare Anteile im Rahmen der Verwertung von Stoffen nach Tabelle 7. Verpackungen oder Verpackungsbestandteile sind im Fall einer Kompostierung oder Vergärung von Bioabfällen vor dem Kompostierungs- oder Vergärungsprozess von den Bioabfällen zu trennen und dürfen unbeschadet des Satzes 2 nicht in den Komposten oder Gärresten enthalten sein.

2.2 Stellungnahme:

Laut Beschluss des Bundesrates „Entschließung des Bundesrates zur Vermeidung von Kunststoff-Verunreinigungen in der Umwelt bei der Entsorgung verpackter Lebensmittel“ (Drucksache 303/18) sollten rechtliche Maßnahmen getroffen werden, um den Eintrag von Kunststoffen über verpackte Lebensmittelabfälle aus dem Handel oder der Produktion in den Vergärungs- bzw. Kompostierungsprozess zu unterbinden.

Durch den unter Anlage 2 Tabelle 8 unter Nr. 8.3.9 Spalte 3 ergänzten neuen Satz 3 träfe dies nicht nur für „verpackte Lebensmittelabfälle aus dem Handel oder Produktion“, sondern auch für sämtliche verpackte Lebensmittelabfälle im Biogut zu.

Der Anteil an verpackten Lebensmittelabfällen im Biogut ist in der Regel sehr gering und beträgt im Durchschnitt weniger als 0,01 % an der Gesamtmasse. Der Massenstrom an verpackten Lebensmitteln ist im Biogut so gering, dass eine gezielte „Entpackung“ technisch nicht möglich und eine manuelle Entpackung nicht vertretbar ist. Die Regelungen für eine Entpackung von Lebensmitteln sollten in der DüMV so getroffen werden, dass diese Anforderungen nicht für Biogut gilt.

Ferner setzte der Bundesrat den Fokus auf Kunststoffverpackungen und nicht auf Verpackungen im Allgemeinen. Die Nicht-Kunststoffverpackungen können in den auf verpackte Lebensmittelabfällen spezialisierten Bioabfallbehandlungsanlagen gut abgetrennt werden. Über den unten angefügten Änderungsvorschlag hinaus könnten die Anforderungen an die Entfrachtung von Verpackungsmaterialien vor dem eigentlichen biologischen Prozess auf Kunststoffe begrenzt werden.

2.3 Änderungsvorschlag:

Tabelle 8
Nebenbestandteile

	Ausgangsstoff, Stoffgruppe oder Herkunft	Einschränkung der zulässigen Ausgangsstoffe	Ergänzende Vorgaben und Hinweise
	1	2	3
Tabelle 8.3 Fremdbestandteile			
8.3.9	Altpapier, Steine, Glas, Metall, Karton, Kunststoffe		Soweit nicht Ausgangsmaterial nach Tabelle 7. Nur unvermeidbare Anteile im Rahmen der Verwertung von Stoffen nach Tabelle 7. Verpackungen oder Verpackungsbestandteile sind im Fall einer Kompostierung oder Vergärung von Bioabfällen vor dem Kompostierungs- oder Vergärungsprozess von den Bioabfällen zu trennen und dürfen

			<p>unbeschadet des Satzes 2 nicht in den Komposten oder Gärresten enthalten sein. Satz 3 gilt nicht für Bioabfälle gemäß § 2 Nummer 1 Bioabfallverordnung aus getrennter Sammlung aus privaten Haushaltungen und aus dem Kleingewerbe.</p>
--	--	--	---

3. Übergangsvorschrift

Zu Artikel 2

3.1 Gesetzeswortlaut E-DüMV-2018:

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

3.2 Stellungnahme

Im E-DüMV-2018 ist bisher keine Übergangsvorschrift zur Umsetzung der in Artikel 1 Nr. 4, Nr. 5 und Nr. 9 c) und d) benannten Änderungen vorgesehen. Die Verordnung soll nach Artikel 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Für die geplanten zusätzlichen Untersuchungen von Fremdstoffen in dem Kornspektrum zwischen 1 und 2 mm müssen die Untersuchungsmethoden zunächst noch evaluiert werden. Hier müssen unter anderem noch Erfahrungen gesammelt und ausgewertet werden, wie einzelne Fremdstoffarten bzw. Partikel in dieser sehr kleinen Fraktion sicher bestimmt werden können. In der Praxis ist bei einem Siebdurchgang von 1 bis 2 mm kaum unterscheidbar, ob es sich bei den Partikeln z.B. um den Chitinpanzer eines kleinen Insekts oder um einen Kunststoffpartikel handelt.

Ferner müssen die Bioabfallbehandlungsanlagen ggf. mit neuen Techniken ausgerüstet werden, um den neuen Anforderungen an die Entpackung von Lebensmittelabfällen zu genügen. Dafür sind entsprechende Übergangsregelungen erforderlich.

Wir sehen daher die Notwendigkeit, zumindest für die Umsetzung der in Artikel 1 Nr. 4, Nr. 5 und Nr. 9 c) und d) benannten Änderungen eine Übergangsfrist bis zum 30.06.2021 zu gewähren.

3.3 Änderungsvorschlag

Für die Regelungen zu § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe b) und c), § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe b) und c) sowie zu Anlage 2 Tabelle 8 „Nebenbestandteile“ Nr. 8.3.9 gilt eine Übergangsfrist bis zum 30.06.2021.